

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem**

Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern trägt Land, Gemeinden und Kreisen auf, die Kultur unseres Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu schützen und zu fördern. Da Denkmalschutz und Denkmalpflege Bestandteile der Kultur sind, sind sie automatisch Nutznießer dieses Förderauftrages.

Allerdings enthält die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bislang keine konkreten Staatsziele zur Erhaltung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern, wie dies beispielsweise in den Verfassungen des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg der Fall ist. Die allgemeine Regelung des Absatzes 1 ist angesichts der hohen Anzahl an Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern und des damit verbundenen Förderbedarfes unzulänglich.

Der jährliche Bericht über die Umsetzung und den Stand der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern weist aus, dass es nach wie vor einen hohen Bedarf an finanziellen Zuwendungsmitteln für den Erhalt und die Sanierung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Dagegen steht eine nur unzureichende Mittelausstattung seitens des Landes, sodass nur eine geringe Bewilligungsquote gegeben ist.

Insgesamt muss der Stellenwert des Denkmalschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden.

**B Lösung**

Durch Hinzufügen eines neuen Absatzes 2 in Artikel 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der konkreter bestimmt, dass die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Landes und der Gemeinden genießen, wird nach dem Grundsatz der Spezialität die allgemeinere Regelung des Absatzes 1 verdrängt, weil Schutz und Pflege die Förderung einschließen.

Damit wird sowohl das Land als auch die kommunale Ebene zur stärkeren Fokussierung auf den Denkmalschutz gebracht.

**C Alternativen**

Keine.

**E Kosten**

Da es sich um verfassungsrechtliche Änderungen handelt, sind die Kosten im Einzelnen nicht abzuschätzen und somit nicht ausweisbar. Da es sich um eine Staatszielregelung handelt, geht es vor allem um Akzentverschiebungen und Änderungen in der Finanz- und Haushaltspolitik des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **ENTWURF**

### **eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:****1. Allgemeines**

Als Kulturteil sind Denkmalschutz und Denkmalpflege in Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Diese allgemeine Formulierung verpflichtet das Land sowie Gemeinden und Kreise, sich um die Kultur unseres Bundeslandes zu kümmern. Für den Erhalt und die Förderung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es jedoch keine konkreten Staatsziele in der Verfassung, wie es etwa in Bayern oder Baden-Württemberg der Fall ist. Das ist unbefriedigend in Anbetracht der zahlreichen Denkmale und der noch in weiten Teilen erhaltenen Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Damit verbunden ist ein hoher Aufwand der Erfassung, Erforschung und Erhaltung. Der jährliche Bericht zur Denkmalpflege zeigt deutlich auf, dass das Land nicht genügend Finanzmittel und Personal bereitstellt, um dieser Aufgabe in adäquater Weise nachzukommen. Deshalb muss die Bedeutung des Denkmalschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern gesteigert werden.

**2. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1**

Geregelt wird die Aufnahme der Erhaltung von Denkmalen als Staatsziel in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.